



BENJAMIN KRANZL

**FPO** DIE SOZIALE  
HEIMATPARTEI

Antrag **[REDACTED]** Benjamin Kranzl & FPÖ Stadt Schwaz betreffend

**Dringlichkeitsantrag gem. §35 Abs 3 TGO betreffend „Distanzierung von der 2G-Regelung“**

Die 3G bzw. 2G-Regelung stellt eine Diskriminierung gesunder und mündiger Bürger dar.

Sowohl die österr. Bundesregierung als auch die Tiroler Landesregierung macht sich aus unserer Sicht, folgender Straftaten schuldig:

**Verdacht auf § 275 StGB (Landzwang):**

Die Tiroler Landesregierung, übt seit März 2020 in immer wiederkehrenden Intervallen und konstant Druck auf die Tiroler Bevölkerung aus und versucht durch die Androhung oder Durchführung von teils gesetzes- und verfassungswidrigen Verordnungen und Maßnahmen, die Bevölkerung zu einer „Impfung“ zu drängen (nötigen), dies erfolgt auch unter der Androhung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, welche auch teils zur Durchführung kamen (Ausreisekontrollen, Zugangsbeschränkungen, Verwehrung der Vereinsaktivität,...). Der Verdacht des Landzwanges ergibt sich aus Aussagen, Androhungen und auch tatsächlich durchgeführten Handlungen, welche durch die Ausübung von Angst, Druck und Panik, gegenüber der Bevölkerung gesetzt wurden.

Der Verdacht des erfüllten Tatbestandes liegt vor, da:

1. eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens,
2. eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens oder
3. den Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat, viele Menschen in Not versetzt worden,

Als Handlungen, welche den Tatverdacht nahelegen, können sämtliche Lockdownverordnungen angeführt werden, welche seit März 2020 verhängt wurden, sämtliche Ausreisebeschränkungen und die Androhung von Maßnahmen, welche freiheitsbeschränkende Eigenschaften aufwiesen.

**Verdacht auf § 106 StGB (schwere Nötigung) und § 105 StGB:**

Durch die Maßnahmen, welche seit 03/2020 in Umsetzung kamen und immer noch kommen, trotz nachweislicher Beurteilungen durch den VfGH als gesetzes- oder verfassungswidrig, werden und wurden Menschen unter Androhung des mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung zu Handlungen genötigt. Als Beispiel hierfür führen wir die „1G“, „2G“, „3G“ Regelung und die damit verbundenen Androhungen an ungeimpfte Menschen an. Weiters führen wir

die Androhung vom Verlust der Arbeit an, welche den Raub der wirtschaftlichen Existenz bedeutet.

Selbiges gilt auch für selbständige Erwerbstätige, welche zur Stilllegung ihres Betriebes und somit zum

Verlust der wirtschaftlichen Grundlage genötigt wurden.

72

Auch die immer wiederkehrenden Aufforderungen zur Impfung, unter der Androhung von Repressalien und freiheitseinschränkenden Maßnahmen legen wir als Akt der Nötigung oder schweren Nötigung, im strafrechtlichen Sinne aus.

Der Verdacht der schweren Nötigung ergibt sich auch aus der neuen Verordnung, welche durch Androhung von Freiheitsentzug und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die Bevölkerung zu der sogenannten erst, zweit oder dritt „Vollimmunisierung“ nötigt.

Auch die sogenannte „Stufenverordnung“ bedeutet für geimpfte, genesene, getestete und ungeimpfte Menschen erhebliche Einschränkungen in ihren Freiheitsrechten.

Weiters muss von Diskriminierung und Verstößen gegen das Anti-Diskriminierungsgesetz, als auch wegen Verstößen, gegen die europäische Grundrechtscharta gesprochen werden.

Es ist festzuhalten, dass nicht nur Ungeimpfte Personen durch diese Verordnungen, Maßnahmen und Gesetze in ihren Grund- und Freiheitsrechten eingeschränkt werden sollen, sondern auch Geimpfte und Genesene Personen von diesen Einschränkungen betroffen sind.

Es gilt hierbei auch zu prüfen, ob hierbei nicht Verstöße gegen die europäische Grundrechtscharta und geltendes EU-Recht vorliegen, welche die Freiheitsrechte, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und weitere Grundrechte wie Niederlassungsfreiheit, Reisefreiheit, etc. aushebeln.

Als Beispiel für unseren Verdacht, sei auch die Druckausübung auf Berufsgruppen genannt, welche de facto zur Impfung genötigt werden oder mit dem Verlust des Berufes bedroht werden (Pädagogen, Pflegepersonal, Personen im öffentlichen Dienst,...)

Unseres Erachtens nach ist dies als schwere Nötigung oder Nötigung lt. § 106 u. § 105 StGB auszulegen.

#### **Verdacht auf § 144 StGB (Erpressung):**

Die Tiroler Landesregierung, hat seit 03/2020 die Tiroler Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, im

Detail die Androhung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug, mehrfach zu Handlungen oder Duldungen von Maßnahmen und Freiheitsentzug/ Freiheitsbeschränkung erpresst.

Diese Erpressungen finden bis zum heutigen Tage in Form der Durchsetzung und Umsetzung, Gesetzes- und verfassungswidrigen Maßnahmen und Verordnungen Anwendung (belegt durch Urteile des VfGH in mehreren Fällen). Auch die neuerliche Verordnung gleicht einem Erpressungsversuch, welche die

Bevölkerung zu einer Impfung nötigen / erpressen soll - diese Erpressung erfolgt unter Androhung von

freiheitsentziehenden Maßnahmen oder dem Verlust von der Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben, was wiederum einen Bruch der europäischen Grundrechtscharta darstellt.

Diese Handlungen widerstreiten den guten Sitten dahingehend, dass versucht wird, der Bevölkerung das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu rauben und stellt

auch einen ethischen Verstoß dar, da die sogenannten Impfungen nicht die normale, sondern lediglich

bedingte Zulassungen erteilt bekommen haben und somit ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex als Verdacht geäußert werden muss.

### **Verdacht auf § 283 StGB (Verhetzung):**

Nach § 283 Abs 1 Z 1 StGB macht sich strafbar, wer

3. gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, wenn diese Gruppe nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien

- der Weltanschauung
- einer Behinderung

definiert ist.

Somit steht für uns der Verdacht im Raum, dass die Tiroler Landesregierung bewiesen durch unzählige

Aussagen gegen ungeimpfte Personen im öffentlichen Raum, Rundfunk, Television, Internet und sozialen Medien, die Straftat der Verhetzung, strafbar gem. § 283 StGB begangen hat. Die herabwürdigende Art und alleinig die Bezeichnung als „Gefährder“ und „Ungeimpfte“, „Impfverweigerer“, „Coronaleugner“, „Verschwörungstheoretiker“ oder sonstige Titulierungen für Bürger und Bürgerinnen der Republik Österreich kann unserer Meinung nach nur als Verhetzung gewertet werden, da die Entscheidung für oder gegen eine Impfung auch abhängig sein kann von:

- Der Weltanschauung und dem Weltbild eines jeden und einer jeden
- Der körperlichen Wahrnehmung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Der gesundheitlichen Unmöglichkeit zu einer „Impfung“ (Allergien, Vorerkrankungen, ...)
- Religiösen Gründe (Ablehnung von medizinischen Eingriffen, oder Einbringung von genetischen Substanzen in den Organismus)

Aufgrund des Verdachts auf die Verübung von Straftaten, durch die österreichische Bundesregierung und der Tiroler Landesregierung und deren Mitglieder als Einzelpersonen, ersuchen wir die 2G-Regelung weitestgehend zu ignorieren und zurückzukehren zu einer demokratischen, ökonomisch-relevanten und medizinischen Normalsituation.

Daher stellen wir den Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen,

„Die Stadt Schwaz distanziert sich von der 2G-Regelung.“



StR Daniel Kirchmair

Schwaz, am 16.11.2021



GR Mag. Natalia Danler-  
Bachynska



GR Benjamin Kranzl